

Der Aufsichtsrat der LAIQON AG (im Folgenden: „**die Gesellschaft**“) hat sich gemäß §11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung gegeben und stellt seine

GESCHÄFTSORDNUNG

wie folgt fest:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter.

(2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vorzubereiten und alle laufenden Angelegenheiten innerhalb des Aufsichtsrates zu koordinieren.

(4) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein (ohne Zweitstimmrecht), wenn dieser verhindert ist.

§ 3

Einberufung

(1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Im Übrigen ist die Sitzung einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder von dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(2) Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Sitzungen im Sinne von Abs. 1 S. 1 2. Hs. sowie Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll, sind stets als Präsenzsitzungen abzuhalten. Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen in Textform einberufen, und zwar - nach Wahl des Vorsitzenden - an eine der Kontaktadressen (z.B. E-Mail oder Anschrift), die das jeweilige Aufsichtsratsmitglied dem Vorstand zuletzt bekannt gegeben hat. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen, wobei der Grund hierfür im Sitzungsprotokoll anzuführen und schriftlich zu erläutern ist. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

(4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht als Tagesordnungspunkt enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich oder in Textform (z. B. elektronisch unterschriebenes PDF) oder per Mail oder mittels eines elektronischen Tools abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.

(5) Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können hinzugezogen werden. Stellt ein Aufsichtsratsmitglied den Antrag, eine Person, die nicht Aufsichtsratsmitglied oder Mitglied des Vorstandes ist, zur Teilnahme einer Aufsichtsratssitzung zuzulassen, so entscheidet hierüber der Aufsichtsrat.

(6) Ein Protokollführer soll an den Sitzungen nur auf Wunsch des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen. Anderenfalls ist das Sitzungsprotokoll von einem anwesenden Mitglied des Aufsichtsrates zu erstellen.

§ 4

Sitzungsleiter

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung.

(2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung.

(3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Textform (z. B. elektronisch unterschriebenes PDF), per Mail oder mittels eines elektronischen Tools, fernmündlich oder auf sonstigem elektronischen Wege (Videokonferenz) gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Für die Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten § 3 sowie die folgenden Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedenfalls aber drei Aufsichtsratsmitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftlich, per Textform (z.B. elektronisch unterschriebenes PDF), per Mail, mittels eines elektronischen Tools, oder im Wege sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Aufsichtsratsmitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden, angemessenen, Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zugelassen wurde.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen.

(4) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

(5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsratsmitglieder nicht schriftliche, nicht per Textform (z.B. elektronisch unterschriebenes PDF), nicht per Mail, nicht mittels eines elektronischen Tools, oder nicht im Wege sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel verfasste Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.

(6) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen oder anderweitig mittels eines elektronischen Tools zu genehmigen sind. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Versand beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates von einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied in Textform Widerspruch eingelegt worden ist.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- (a) Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung,
- (b) die Liste sämtlicher Anwesender,
- (c) die Gegenstände der Sitzung und Beratung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die schriftliche Vorlage an den Aufsichtsrat,
- (d) den Wortlaut der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse,
- (e) das Ergebnis der Abstimmung.

Alternativ kann die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates oder Abstimmungen außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates mit oben genannten Inhalten auch in einem elektronischen Tool erfolgen, dass eine dauerhafte, revisionssichere Speicherung der Dokumentation und elektronische Freigabe durch den Leiter der Sitzung vorsieht. Die Zuleitung von Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, an alle

Mitglieder des Aufsichtsrates, kann bei Dokumentation in einem elektronischen Tool auch durch die Gewährung von Lesezugriffen an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche (schriftliche) Erklärung zum Protokoll diesem unter Hinweis im Protokoll auf die Anlage beigefügt wird. Die Erklärung ist in der Sitzung anzukündigen und hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates spätestens 10 Tage nach der Sitzung vorzuliegen, um Berücksichtigung zu finden.

(7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschaft abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, z.B. einen Anlageausschuss, oder eines seiner Mitglieder mit einer Ausschussfunktion betrauen. Die näheren Einzelheiten bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 7

Schweigepflicht/ Rückgabepflicht

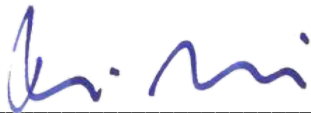
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder die eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die

sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Sie erstreckt sich ferner auf elektronische Informationen, die z. B. auf Computern oder sonstigen Datenträgern gespeichert sind, wobei statt der Rückgabe auch die Löschung/Vernichtung der elektronischen Informationen erfolgen kann. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann eine schriftliche Bestätigung über die Löschung/Vernichtung der elektronischen Informationen verlangen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

Hamburg, den 05. Februar 2026



Dr. Stefan Rindfleisch, Vorsitzender des Aufsichtsrats